

Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek Bad Klosterlausnitz

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 die folgende Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde- und Kurbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz. Sie kann von jedermann im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.
2. Die Gemeinde- und Kurbibliothek hat die Aufgabe, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften u. a. Druckerzeugnisse sowie Bild- und Tonträger und Spiele zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und den Bürgern allgemein zugänglich zu machen.
3. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anmeldung, elektronische Lesekarte

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung.
2. Bei der Anmeldung wird von jedem Benutzer unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses eine elektronische Lesekarte beantragt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beibringen.
3. Der Benutzer oder seine gesetzlichen Vertreter bestätigen durch Unterschrift, dass sie von der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung Kenntnis erlangt haben und sich damit einverstanden erklären.
4. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift auch zur Haftung im Schadensfall.
5. Die Ausstellung einer elektronischen Lesekarte kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann auch versagt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller unzuverlässig ist.

6. Die elektronische Lesekarte ist nicht übertragbar. Ihr Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Gemeinde- und Kurbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

7. Bei Verlust der elektronischen Lesekarte kann dem Benutzer auf Antrag eine neue Karte ausgestellt werden. Für den Ersatz einer verlorenen Lesekarte hat der jeweilige Benutzer eine Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten.

8. Im Falle einer Abmeldung aus der Gemeinde- und Kurbibliothek, eines Ausschlusses gemäß § 7 dieser Satzung ist die elektronische Lesekarte zurückzugeben.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage der gültigen elektronischen Lesekarte. Der Benutzer ist für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

2. Für die Ausleihe wird eine jährliche Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek der Gemeinde Bad Klosterlausnitz erhoben.

3. Von der Ausleihe ausgenommen sind Medien, die auf Grund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Gemeinde- und Kurbibliothek benutzt werden dürfen.

4. Die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien kann von der Gemeinde- und Kurbibliothek festgelegt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein, als auch nach Medienarten differenziert festgelegt werden.

5. Die Leihfrist beträgt *je nach Medium 1, 2 bzw. 4 Wochen*.

6. Sofern keine Vorbestellungen vorliegen, können die Ausleihfristen auf einen vom Benutzer persönlich, schriftlich oder telefonisch zu stellenden Antrag verlängert werden.

7. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte verliehen werden.

8. Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Gemeinde- und Kurbibliothek vorhanden sind, können durch den Fernleihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die Bundesrepublik Deutschland“ gegen Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek der Gemeinde Bad Klosterlausnitz beschafft werden.

§ 4

Rückgabe, Leihfristüberschreitung

1. Die Medien sind spätestens nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
2. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche werden Mahngebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek der Gemeinde Bad Klosterlausnitz erhoben.
3. Die Einziehung der Mahngebühren, Ersatzleistungen sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
4. Die Gemeinde- und Kurbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien

1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
3. Die Gemeinde- und Kurbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien bzw. der elektronischen Lesekarte, der Gemeinde- und Kurbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz zu leisten, dies gilt auch für Schäden, die der Gemeinde- und Kurbibliothek durch unzulässige Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte entstehen. Als Schadensersatz gilt zuerst die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Kann durch den Benutzer unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten kein Ersatz geleistet werden, ist eine Geldleistung in Höhe des Anschaffungspreises zu entrichten.

§ 6

Verhalten in der Gemeinde- und Kurbibliothek

1. Taschen, Mappen u. ä. sind *im Eingangsbereich bzw. in den zur Verfügung stehenden Schließfächern abzulegen.*
2. Rauchen ist in allen Räumen der Gemeinde- und Kurbibliothek verboten.
3. Tiere dürfen von den Benutzern nicht in die Gemeinde- und Kurbibliothek mitgenommen werden.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeinde- und Kurbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Klosterlausnitz, dem

.....
Reimann
Bürgermeister